

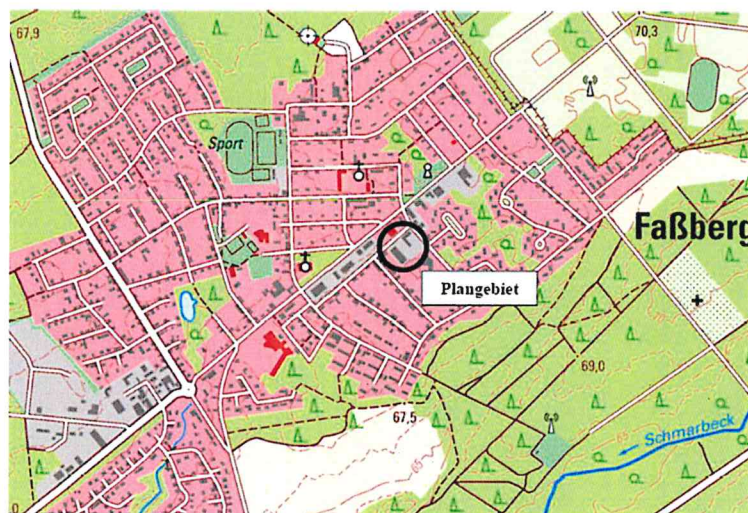
Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg

Genehmigung durch den Landkreis Celle

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Für die Änderung wurde beim Landkreis Celle die Genehmigung gemäß § 6 BauGB beantragt. Der Landkreis Celle hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.11.2025 (Az.: 622-02520/23) gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg befindet sich im Ortskern des Ortes Faßberg. Er ist in nachstehendem Lageplan unmaßstäblich dargestellt.



Übersichtsplan: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan> eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Faßberg darzulegen.

Außerdem ist gemäß § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind.

Faßberg, den 17.11.2025

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin



Speder



Aushangdauer 5 Wochen
Aushang am 17.11.25 JK
Abnahme am 23.12.25